

Vertragsnaturschutz

Erläuterungen des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein zum Vertragsmuster „Weidewirtschaft Marsch“

Die schweren tonigen Marschen der Westküste und der Unterelbe sind aufgrund ihrer z. T. großflächigen Dauergrünlandnutzung bevorzugte Brutgebiete der Wiesenvögel. Die Halbinsel Eiderstedt verzeichnet darüber hinaus auch noch Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe; diese Art ist insbesondere auf Tränkkuhlen in den Viehweiden als Brutplatz sowie auf ein System fischreicher Gräben und extensiv bewirtschaftetes Grünland als Nahrungsrevier angewiesen.

Die Verträge sehen die Nutzung als Grünland vor und schließen die Anwendung von Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln aus; organische Düngung ist bei einzelnen Vertragsvarianten zulässig. Darüber hinaus werden Einschränkungen der Beweidungsdichte sowie Biotop gestaltende Maßnahmen, die einen höheren Wasserstand in den angrenzenden Gräben oder die Schaffung zeitweise flach überstauter Grünlandbereiche ermöglichen, vereinbart.

Schwerpunkt der Förderung sind Grünlandflächen auf der Halbinsel Eiderstedt sowie weitere aufgrund der landesweiten Bestandserfassungen der Vogelschutzwarte als Brutgebiete von Wiesenvögeln und Trauerseeschwalbe identifizierte Flächen in den tonigen Marschen der Westküste und der Unterelbe. Vorrangig werden Verträge für Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten abgeschlossen.

Die wichtigsten Auflagen: ○ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; ○ Keine mineralische Düngung der Flächen; ○ Keine organische Düngung in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.; ○ <u>alternativ:</u> generelles Düngungsverbot; ○ Nutzung der Flächen als Grünland; ○ Kein Absenken des Wasserstandes; ○ Kein Walzen und/oder Schleppen in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.; ○ Eine Nutzung muss bis spätestens zum 01.09. des Jahres erfolgt bzw. begonnen sein. <u>Variante-Standweide (ohne Schnittnutzung):</u> ○ Ab 01.04. Auftrieb von max. 4 RGV/ ha höchstens vier Rinder (mind. 1 RGV/Hektar); ab 16.07. bis 15.12. ohne RGV-Begrenzung; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07. <u>Variante-Mähweide:</u> ○ Mahd ab 21.06. u. anschließend Nachbeweidung mit max. 4 RGV/ Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder bis 15.07. bzw. ohne RGV-Begrenzung ab 16.07. bis 31.10.; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07. <u>Wahlfreiheit-Variante:</u> ○ Jährliche Wahlfreiheit zwischen Mähweide und Standweide. <u>Alle Varianten:</u> ○ Vom 16.12. bis 31.03. Winterbeweidung mit Schafen ohne RGV-Begrenzung erlaubt;	○ Duldung von Biotop gestaltenden Maßnahmen (vornehmlich Schaffung von Kuhlen oder von flach überstauten Grünlandbereichen oder zeitlich befristeter Anstau von Gräben) auf mindestens 2 % der Netto-Vertragsfläche; ○ Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten. Ausgleichszahlung:^{1,2} Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen 450 € oder 570 €/Hektar und Jahr (Mähweide mit organischer Düngung oder ohne Düngung) bzw. 480 € oder 600 €/Hektar und Jahr (Standweide mit organischer Düngung oder ohne Düngung). In Gebieten mit besonders hohen Gänse-Rastbeständen im Frühjahr wird die Zahlung um 120 €/Hektar angehoben. Für eine Zuwendung, die unter 250 Euro je Antrag und Jahr liegt, erfolgt kein Vertragsabschluss. Vertragsdauer: Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes. ➔ Je Rind können ersatzweise 3 Mutterschafe mit deren Lämmern oder 1 Pferd aufgetrieben werden. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.
--	---

Zusätzliche Hinweise:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus, sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

¹ inklusive ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 80 %)

² In Kombination mit Ökolandbau Reduzierung der Ausgleichszahlung um 240 €